

Rassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Fritz Glauber in Biebrich.

Ämtliches Veröffentlichungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6 gespaltene Colonnen-
zeile oder deren Raum 10 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Graunheim, Georgenborn, Hegloch, Jgglath, Kloppenheim, Massenheim, Medenbach, Nauod, Nordenstadt, Rombach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wicher, Wildbach.

Nr. 80.

Samstag, den 10. Juli 1915

15. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 474.

Nach den Bestimmungen der R.-B.-O. sind die Quittungs-
karten, wie auch bisher, binnen 2 Jahren nach der Ausstellung
zum Umtausche einzureichen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift
hat aber nicht mehr zur Folge, daß die verpatet umgetauschte
Karte die Gültigkeit verliert. Es sind daher in allen Fällen die
zum Umtausch gebrachten Karten aufzuführen. Die Umtausch-
sicherung befindet sich in den roten Gültigkeitsanträgen (Form. 58)
und ist durch die Gültigkeit der Karte zu ersetzen.

Ferner ist auch die Verordnung, daß auf Antrag die Gültig-
keitsdauer einer Quittungskarte verlängert werden konnte, vom
1. Januar 1912 ab aufgehoben. Vermehrte über Gültigkeitsver-
längerung dürfen daher in den Quittungskarten nicht mehr ange-
bracht werden.

Wohl aber ist es noch, ebenso wie früher, sehr wichtig, daß die
Ausgabestellen der Quittungskarten beim Aufrechnen umgetauschter
Karten darauf achten, ob die Anwartschaft erhalten ist, d. h.
ob bei Pflichtversicherten (in gelben Karten, Form. 2) binnen
2 Jahren nach dem Ausstellungstage mindestens 20 und bei Selbst-
versicherten (in grauen Karten Form. 3) binnen gleicher Frist
mindestens 40 Beitragsmarken verwendet worden sind. Ist die
erforderliche Anzahl von Marken nicht in der Karte enthalten,
ist zu prüfen, ob es dem Versicherten etwa durch Beibringung rück-
ständiger Pflichtbeiträge oder durch Leistung freiwilliger Beiträge
— letzteres ist aber nur für höchstens 1 Jahr, vom Tage der Ver-
wendung an rückwärts gerechnet, zulässig — möglich ist, die zur
Erhaltung der Anwartschaft notwendige Mindestzahl von Bei-
trägen zu erlangen. Bejahendenfalls ist dem Versicherten der Rat
zu erteilen, das Fehlende noch vor dem Kartenumtatsche nachzu-
holen.

Im übrigen empfiehlt es sich jedoch trotz des Wegfalls der for-
malen Ungültigkeitsverlängerung verpatet umgetauschter Karten die
Versicherten von Zeit zu Zeit dringend darauf hinzuweisen, daß
die Karten nicht länger als 2 Jahre laufen sollen und daß sie im
Falle eines längeren Kartenumtatsche den gesetzlichen Nachteil
haben, gemäß § 1420 R.-B.-O. im Streitfalle bei späteren Renten-
ansprüchen die Erhaltung der Anwartschaft beweisen zu müssen,
wodurch unter Umständen ihr ganzer Rentenanspruch auf dem
Spiele stehen kann.

Kassel, den 5. Januar 1912.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rassau.
Führ. von Kiedeser, Landeshauptmann.

Die Herren Bürgermeister des Kreises erlaube ich, die vor-
stehenden Bestimmungen in geeigneter Weise wiederholt zur
Kenntnis der beteiligten Amtsstellen und der Versicherten zu
bringen.

Wiesbaden, den 2. Januar 1915.

Königliches Versicherungsamt für den Landkreis Wiesbaden.

Der Vorsitzende.

Nr. I. V. A. von Heimburg.

Nr. 475.

Kartoffelrodung mit Strohmehl.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes be-
kannt:

Die Eigenschaften des Strohmehls, Feuchtigkeit gierig aufzu-
saugen und sie leicht wieder an die Luft abzugeben, macht es zur
Verwendung beim Trocknen feuchten Materials besonders geeignet.
Wenn man rohe Kartoffeln mit den bekannten Kartoffel-Reiben
oder auf andere Weise zu einem Brei verarbeitet und mit 3 Ge-
wichtsteilen Kartoffelbrei einen Gewichtsteil Strohmehl vermischt,
die Mischung in nicht zu dicker Schicht in einem Raume mit guter
Zustimmung ausbreitet, so erhält man binnen 24–30 Stunden
ein verdauliches Produkt von großer Haltbarkeit; der Trock-
nungsprozeß wird natürlich beschleunigt, wenn man den Strohmehl-
zusatz erhöht oder die Mischung während des Trocknens um-
schüttelt.

Die so getrockneten Kartoffeln können, außer zu direkten
Fütterungszwecken, auch zur Stärkesäuerung und namentlich
zur Spiritusbereitung benutzt werden. Das Strohmehl wirkt als
Fäulnisverhinderndes beim Maischprozeß. Die dabei gewonnene
Schlempe läßt sich ebenfalls leicht trocknen. Für die Verarbeitung
der noch vorhandenen Reste alter Kartoffeln dürfte das Verfahren
von Vorteil sein. Das verwendete Strohmehl braucht nicht be-
sonders fein zu sein. Wenn Strohmehl an der betreffenden Ver-
anstaltung nicht hergestellt werden kann, so sind die Deutsche Pflanzen-
mehlgesellschaft m. b. H., Berlin W. 8, Kronenstr. 12/13, und
die Firma M. Löffler, Trockenmehlwerke G. m. b. H., Böhlen b.
Köthen i. Sa., bereit, den Bezug zu vermitteln.

Die genannte Firma Löffler, welche auf dem besprochenen
Gebiet Erfahrungen gesammelt hat, kann auch als Beratungsstelle
in allen das neue Verfahren betreffenden Fragen empfohlen
werden.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 5. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimburg.

Nr. II. 4838.

Nr. 476.

Die Rohmaterialien des Landwirtschaftsministeriums

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß von verschiedenen
Firmen Superphosphate und Ammoniat-Superphosphate zu Pre-
isen angeboten werden, welche die zwischen den Vertretern der
Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Körperschaften ver-
einbarten Höchstpreise, die seinerzeit veröffentlicht wurden, ganz
erheblich überschreiten.

Nach den getroffenen Abmachungen ist die fernere Lieferung
zu verweigern, sobald Preise gefordert werden, die über die in der
Verordnung festgesetzten Preise hinausgehen.

Es wird daher ersucht, von allen hierauf bezüglichen Vor-
kommnissen der Rohmaterialien des Landwirtschaftsministeriums,
Berlin W. 8, Leipziger Platz 7, zur weiteren Veranlassung unver-
züglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 13. Juni 1915.

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 5. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimburg.

Nr. II. 4838.

Nr. 477.

Herstellung eines Dauerfutters durch Vermischung des Panzen- inhalts mit Strohmehl.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes be-
kannt:

Die Bestrebungen, den auf den Schlachthöfen anfallenden In-
halt des Panzens der geschlachteten Wiederkäuer für Futterzwecke
zu verwenden, haben bekanntlich zu recht günstigen Ergebnissen
geführt, doch sind zur Durchführung des Verfahrens Anlagen er-
forderlich, die einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten ver-
ursachen. Wenn sich auch heute schon vorzusehen läßt, daß im
Laufe der Zeit in allen besser eingerichteten Schlachthöfen Vor-
richtungen getroffen werden, die eine bessere Verwertung nicht
nur des Panzeninhalts, sondern auch aller übrigen auf den
Schlachthöfen gewonnenen Abfälle ermöglichen, so wird dieses
Ziel doch jetzt während der Kriegszeit nicht zu erreichen sein. Da
es aber geboten erscheint, gerade jetzt unsere Futterbestände durch
diesen recht wertvollen Zuwachs zu vermehren, so gewinnt ein
Vorschlag besondere Bedeutung, der es ermöglicht, logisch den
Panzeninhalt in allen Schlachthöfen, auch den kleinsten, ohne be-
sondere Einrichtung in ein haltbares, von den Tieren, namentlich
den Schweinen, sehr gern genommene Futter überzuführen.

Die Firma M. Löffler, Trockenmehlwerke G. m. b. H.,
Böhlen bei Köthen in Sachsen, die sich seit Jahren mit der Her-
stellung von Panzenmehl beschäftigt, hat durch Versuche festgestellt,
daß Strohmehl ein außerordentlich großes Aufsaugungsvermögen
und außerdem die Eigenschaft besitzt, das ausgenommene Wasser
leicht wieder abzugeben. Wenn man den feuchten Panzeninhalt
mit Strohmehl in einer Menge vermischt, die etwa die Hälfte des
festgestellten Gewichts des Panzeninhalts ausmacht, so wird die
darin enthaltene Flüssigkeit begierig vom Strohmehl aufge-
saugt, und das Gemenge sofort in transportfähige Form gebracht.
Durch Austreten dieses Gemenges in bedeckten Schuppen ver-
dunstet das überschüssige Wasser rasch, so daß sich in 24 bis 30
Stunden ohne Anwendung künstlicher Wärme ein trockenes, halt-
bares Futter ergibt. Das Futter hat bei praktischen Fütter-
ungsversuchen außerordentlich günstige Ergebnisse geliefert.
Empfehlenswert ist der Zusatz einer geringen Menge kohlen-
sauren Kalkes.

Das zu verwendende Strohmehl braucht nicht besonders fein
gemahlen zu sein, so daß es sich mit geringen Kosten herstellen
läßt. Die genannte Firma ist bereit, das Strohmehl zu liefern
und den Betrieb des nach ihrer besonderen Anleitung gewonnenen
Futters zu bewirken.

Es erscheint wünschenswert, daß die Schlachthofverwaltungen,
namentlich auch die kleinsten, sich dieserhalb mit der erwähnten
Firma in Verbindung setzen, damit die Futtermengen möglichst
schnell dem Verbrauch zugeführt werden.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 5. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimburg.

Nr. II. 4838.

Nr. 478.

betreffend

die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlicher Maschinen, welche nicht im Jahre arbeiten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 16 der Verordnung vom
20. September 1887 (Gesetz-Sammlung S. 1529) und der §§ 137
und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom
30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hierdurch unter
Aufhebung der diesbezüglichen Polizei-Verordnung vom 14. Januar
1890 (Reg.-Amtsblatt S. 30/31) für den Umfang des Regierungs-
bezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, fol-
gende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Landwirtschaftliche Maschinen, welche den nachstehend
zu a bis c ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen
nicht in Betrieb gesetzt werden.

a) In jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht einge-
schlossenen, bewegten Teile, welche infolge ihrer Lage der
Bedienungsmannschaft oder den in der Nähe verkehrenden
Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während
des Betriebs derart zu überdecken oder abzusperrn, daß
eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern
der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe ver-
kehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind
dieserlei bewegten Teile, welche zum Zweck der Aufnahme
des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeits-
produktes freibleiben müssen.

b) Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrich-
tungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des
Motors unverzüglich aufzuheben.

c) Gänge, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Ma-
chine auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind
zu diesem Zwecke mit einer widerstandsfähigen Bühne zu
versehen, welche das Getriebe soweit überdeckt, daß die
Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe,
auch im Falle eines Sturzes beim Auf- oder Absteigen,
ausgeschlossen ist.

d) Bei allen Drehschneidmaschinen, welche von auf der Drehs-
maschine stehenden Personen bedient werden, und welche
nicht mit Selbstsicherungs-Vorrichtungen versehen oder mit
anderweitigen, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsi-
denten als genügend anerkannten Schutteinrichtungen an
der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie

Einfütterungsöffnung über der Drehschneidmaschine an ihrem
Rande mindestens 50 Zentimeter hoch an jeder Seite mit
geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einfügers 50 Zentimeter
unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist die Ein-
friedigung an dieser Seite (der Einfügleite) nicht erforderlich.
In diesem Falle ist es auch zulässig, die Einfriedigung durch
eine niedrigere, die drei Seiten umschließende feste Haube
oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und
den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einfügleite noch
um mindestens 10 Zentimeter überragt.

Alle von oben bedienten Drehschneidmaschinen sind mit Ein-
richtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und
Absteigen sichern.

e) Alle Hacks-, Strohk-, Grünfütter-Schneidmaschinen
müssen derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger
Rachhilfe der Zuführung von dem Schneidwerkzeug,
beziehungsweise von den Einzelmähdern, nicht berührt wer-
den kann.

Das die Schneidwerkzeuge tragende Schwungrad ist
in seiner oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperrn.

§ 2. Jede in einer Höhe bis zu zwei Metern über dem Fuß-
boden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile etc.), welche
zur Übertragung der Bewegungen von der Kraftmaschine auf die
Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der Maschine
derart zu überdecken oder abzusperrn, daß Personen,
welche in der Nähe dieser Maschine zu verkehren haben, mit dieser
Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.

§ 3. Der Betrieb jeder landwirtschaftlichen Maschine, bei der
mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines
Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der
Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter,
welche zufolge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschinen
direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinen-
führer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen
zu verwenden.

§ 4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine
und Arbeitsmaschine (Anlegen der Riemen, Ruppeln der Wellen
etc.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren,
Anziehen von Schrauben oder Keilen etc.), welche die zeitweilige Ent-
fernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder
Eindringen der Bewegung, sind die betreffenden Maschinen still-
zustellen. Bei Gabelwerken sind in diesen Fällen die Zugtiere ab-
zuführen.

§ 5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) auf-
gehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der
Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Gänge oder
Tretwerk besteht.

§ 6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe
aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der
Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

§ 7. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angefahren) wird,
müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam
gemacht werden.

§ 8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die
Arbeitsstelle hinreichend erhellung ist.

§ 9. Während des Betriebes einer Drehschneidmaschine ist Auf-
und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung
nicht eingefriedigt ist (vergl. Punkt 1 d. 2. Absatz), verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten
über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

§ 10. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Ab-
schrift dieser Polizei-Verordnung ist an der Maschine oder an einer
allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes
anzuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

§ 11. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrolle über
die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit
zu gestatten.

§ 12. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verord-
nung werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmun-
gen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche die Schutzvorrichtun-
gen an landwirtschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen
entfernen, unbrauchbar macht oder zerstört.

Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung
vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

§ 13. Sind beim Betrieb der Maschinen polizeiliche Vorschrif-
ten von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung
des Betriebes oder eines Teils desselben, oder zur Beaufsichtigung
bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben
dieser ist derjenige, in dessen Augen und Auftrag die Maschine
betrieben wird, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vor-
wissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhält-
nissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder
Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 14. Die Polizei-Verordnung tritt am 1. August 1896 in
Kraft. Auf die vor dem 1. August 1896 bereits in Betrieb befind-
lichen Maschinen findet die Bestimmung des § 1 zu b (Ausdrück-
Vorrichtung) erst mit dem 1. Januar 1897 Anwendung.

Wiesbaden, den 3. Juli 1915.

Der Kgl. Regierungs-Präsident.
gez. J. U. v. Kaufmann.

Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung ansehnlicher Er-
trunkener geeigneten Maßnahmen in möglichst weiten Kreisen zu
verbreiten, hat der Vorstand des deutschen Samariter-Vereins zu
Niel eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen
und auf Blättchen drucken lassen. Solche Blättchen werden an
Königliche Behörden kostenlos abgegeben, wenn bei der Bestellung
genau angegeben wird, wieviel Exemplare wirklich benötigt sind
und wo sie aufgestellt werden sollen.

An Private erfolgt die Abgabe nur gegen Erstattung des
Selbstkostenpreises mit 50 Pfennig für das Stück.

Wiesbaden, den 5. Juli 1912.

Der Regierungspräsident.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 3. Juli 1915.

Nr. I.

Der Königliche Landrat.
von Heimburg.

Für Mitglieder der nachbezeichneten Krankenkassen.				Wochenbeitrag der Lohnabhängigen I II III IV von A B C D E
1. Allgemeine Ortskrankenkasse Wiesbaden.				
§ 18 der Satzungen	Mitglieder-Klasse, Stufe I			16
	" " " II			24
	" " " III u. IV			32
	" " " V			40
	" " " VI, VII u. VIII			48
Unständig Beschäftigte, die einer Stufe nicht zugeteilt sind				40
a) für männliche Versicherte				32
b) für weibliche Versicherte				24
2. Allgemeine Betriebskrankenkasse des Bezirksverbandes des R. Tierungsbezirks Wiesbaden zu Wiesbaden.				
§ 9 der Satzungen.				
3. Glaser-Innungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.				
§ 10 der Satzungen	Mitglieder-Klasse Stufe I			16
	" " " II			24
	" " " III			32
	" " " IV			40
	" " " V u. VI			48
4. Räder-Innungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.				
§ 10 der Satzungen	Mitglieder-Klasse, Stufe I			16
	" " " II			24
	" " " III			32
	" " " IV			40
	" " " V u. VI			48
5. Fleischer-Innungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.				
§ 10 der Satzungen	Mitglieder-Klasse Stufe I			16
	" " " II			24
	" " " III			32
	" " " IV			40
	" " " V u. VI			48
6. Hotelier- und Gastwirts-Krankenkasse zu Wiesbaden.				
§ 10 der Satzungen	Mitglieder-Klasse, Stufe I			16
	" " " II			24
	" " " III u. IV			32
	" " " V			40
	" " " VI, VII u. VIII			48
7. Konditor-Innungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.				
§ 10 der Satzungen	Mitglieder-Klasse, Stufe I			16
	" " " II			24
	" " " III			32
	" " " IV			40
	" " " V u. VI			48
8. Schuhmacher-Innungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.				
§ 10 der Satzungen	Mitglieder-Klasse, Stufe I			16
	" " " II			24
	" " " III			32
	" " " IV			40
	" " " V u. VI			48
9. Tapezierer-Innungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.				
§ 10 der Satzungen	Mitglieder-Klasse, Stufe I			16
	" " " II			24
	" " " III			32
	" " " IV			40
	" " " V u. VI			48
10. Bäcker-Innungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.				
§ 10 der Satzungen	Mitglieder-Klasse, Stufe I			16
	" " " II			24
	" " " III			32
	" " " IV			40
	" " " V u. VI			48
11. Fuhrherren-Innungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.				
§ 10 der Satzungen	Mitglieder-Klasse, Stufe I			16
	" " " II			24
	" " " III			32
	" " " IV			40
	" " " V u. VI			48
12. Innungs-Krankenkasse der Zwangs-Innung der Tüncher, Stuckateure, Maler und Lackierer zu Wiesbaden.				
§ 10 der Satzungen	Mitglieder-Klasse, Stufe I			16
	" " " II			24
	" " " III			32
	" " " IV			40
	" " " V u. VI			48
13. Allgemeine Ortskrankenkasse I für den Landkreis Wiesbaden in Schierstein für den Bezirk der Gemeinden: Schierstein, Forstheim, Trauenstein und Georgenborn.				
§ 10 der Satzungen	Mitglieder-Klasse, Stufe I			16
	" " " II			24
	" " " III			32
	" " " IV			40
	" " " V			48
Unständig Beschäftigte, die einer Stufe nicht zugeteilt sind				40
a) für männliche Versicherte über 21 Jahre				32
b) für männliche Versicherte bis 21 Jahre				24
c) für weibliche Versicherte				24

1 Wohnbevölkerung
der Wohnklasse
I II III IV V
von
3 4 5 6 7

Für Mitglieder
der nachbezeichneten Krankenkassen.

14. Allgemeine Ortskrankenkasse II für den
Landkreis Wiesbaden in Vierhadt für den
Bezirk der Gemeinden Bierstadt, Nuringen,
Erbenheim, Delsch, Kloppeheim, Naurod,
Rambach und Sonnenberg.

Mitglieder-Klasse, Stufe 1

§ 19 der Satzungen	"	"	"	II	16
"	"	"	"	III	24
"	"	"	"	IV	32
"	"	"	"	V	40

Unständig Beschäftigte, die einer Stufe nicht zu-
geteilt sind

a) für männliche Versicherte über 21 Jahre 40
b) für männliche Versicherte bis 21 Jahre 32
c) für weibliche Versicherte 32

15. Allgemeine Ortskrankenkasse in Hoch-
heim a. Main.

Mitglieder-Klasse, Stufe 1

§ 18 der Satzungen	"	"	"	II	24
"	"	"	"	III	32
"	"	"	"	IV	40

Unständig Beschäftigte, die einer Stufe nicht zu-
geteilt sind

a) für männliche Versicherte über 21 Jahre 40
b) für männliche Versicherte bis 21 Jahre 32
c) für weibliche Versicherte 32

16. Betriebskasse der Firma Aktiengesell-
schaft vorm. Burgeß & Co. in Hochheim
a. Main.

§ 9 der Satzungen.

17. Betriebskrankenkasse der Firma
Maschinenfabrik Wiesbaden Gef. m. b. H.
in Wiesbaden.

Mitglieder-Klasse, Stufe 1

§ 9 der Satzungen	"	"	"	II	16
"	"	"	"	III	32
"	"	"	"	IV u. V	40

18. Allgemeine Ortskrankenkasse zu
Biebrich a. Rh.

Mitglieder-Klasse, Stufe 1

§ 19 der Satzungen	"	"	"	II	16
"	"	"	"	III	24
"	"	"	"	IV	32
"	"	"	"	V, VI u. VII	40

Unständig Beschäftigte, die einer Stufe nicht zu-
geteilt sind

a) für männliche Versicherte über 21 Jahre 40
b) für männliche Versicherte bis 21 Jahre 32
c) für weibliche Versicherte über 21 Jahre 32
d) für weibliche Versicherte bis 21 Jahre 24

19. Betriebskrankenkasse der Firma
Kalle & Co. zu Biebrich a. Rh.

Mitglieder-Klasse, Stufe 1

§ 8 der Satzungen	"	"	"	II	16
"	"	"	"	III	32
"	"	"	"	IV, V u. VI	40

20. Betriebskrankenkasse der Firma
Zornwerk, Alt-Gesellschaft zu Biebrich a. Rh.

Mitglieder-Klasse, Stufe 1

§ 9 der Satzungen	"	"	"	II	16
"	"	"	"	III	24
"	"	"	"	IV	32
"	"	"	"	V	40

21. Betriebskrankenkasse der Firma
Senkel & Co., zu Biebrich a. Rh.

Mitglieder-Klasse, Stufe 1

§ 7 der Satzungen	"	"	"	II	16
"	"	"	"	III	24
"	"	"	"	IV	32
"	"	"	"	V	40

22. Postkrankenkasse.

Klasse I bei einem Tagesverdienst bis einschl. 1,16 Ml.	16
" II " " " " von mehr als 1,16 " bis einschl. 1,83 "	24
" III " " " " von mehr als 1,83 " bis einschl. 2,83 "	32
" IV " " " " von mehr als 2,83 " bis einschl. 3,83 "	40
" V " " " " über 3,83 Ml.	

23. Lehrer und Erzieher.

a) mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 1150 Ml. 40
b) mit einem Jahresarbeitsverdienst v. 1150 b. 2000 " 48

24. Hausbesorgerinnen (Hausdamen,
Hausbinderinnen, Stützen)

sofern sie als Mitglieder einer Krankenkasse nicht etwa
Beiträge einer höheren Wohnklasse zu entrichten sind 32

25. Landwirtschaftliche Betriebsbeamte.

a) mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 850 Ml. 32
b) " " " " von mehr als 850 A bis zu 1150 A 40
c) " " " " von mehr als 1150 A 48

26. Für alle im Stadtbezirk Wiesbaden
in sonstiger Weise beschäftigten Personen,
sofern sie einer der vorgenannten Kranken-
kassen nicht angehören.

a) männliche 40
b) weibliche 32
c) Lehrlinge und Lehrlinginnen 24

27. Für alle im Landkreis Wiesbaden
(außer Biebrich) beschäftigten Personen,
sofern sie einer der vorgenannten Kranken-
kassen nicht angehören.

a) für männliche Versicherte über 21 Jahre 40
b) für männliche Versicherte unter 21 Jahre 32
c) für weibliche Versicherte 32
d) für Lehrlinge und Lehrlinginnen 24

Für Mitglieder der nachbezeichneten Krankenkassen.		Wochenbeitrag der Lohnklasse I II III IV V von A A A A A
28. Für alle im Stadtbezirk Bielefeld beschäftigten Personen, sofern sie einer der vorgenannten Krankenkassen nicht angehören.		
a) für männliche Versicherte über 21 Jahre.		40
b) für männliche Versicherte bis 21 Jahre.		32
c) für weibliche Versicherte über 21 Jahre.		32
d) für weibliche Versicherte bis 21 Jahre.		24
e) für Eheleute und Lehrlinge.		24
Wenn im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Ver- einbarung vereinbart ist, so sind Beiträge der- jenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen die bare Vergütung fällt (vgl. Ziff. 25 dieser Nachweisung), sofern diese Bei- träge höher sind als die nach der vorstehen- den Bekanntmachung maßgebenden (§ 1217 d. N. B. O.).		
Die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohn- klasse — als gesetzlich vorgeschrieben — ist allgemein zulässig. Wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten die Ver- sicherung in einer höheren Lohnklasse nicht ausdrücklich vereinbart ist, so ist der Arbeitgeber nur zur Leistung der Hälfte desjenigen Beitrags verpflichtet, welcher nach der vorstehenden Bekannt- machung für den Versicherten zu entrichten ist.		
Zur richtigen und rechtzeitigen Verwendung der fälligen Bei- tragsmarken sind die Arbeitgeber verpflichtet. Rechtzeitig geschieht die Verwendung nur dann, wenn sie bei jeder Lohnzahlung, und wenn keine Lohnzahlung stattfindet und der Lohn gestundet wird, bei Beendigung des Dienstverhältnisses, spätestens aber in der sech- sten Woche jeden Dienstjahres, erfolgt. Den Arbeitgebern steht das Recht zu, bei der Lohnzahlung den Versicherten die Hälfte der Bei- träge in Abzug zu bringen. Sind Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden.		
Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeit- geber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber der volle Wochen- beitrag zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Ver- sicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältnissen, so haften alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochen- beiträge. Die unterlassene Markenverwendung kann nicht damit entschuldigt werden, daß ein anderer Arbeitgeber, der den Ver- sicherten vorher beschäftigt habe, zur Beitragsleistung verpflichtet gewesen sei. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Bei- träge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten welcher die vollen Beiträge entrichtet hat, steht gegen den zur En- richtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Er- stattung der Hälfte des Beitrags zu, wenn die Marken vorchrifts- mäßig entwertet sind. Als Entwertungstag ist der Sonntag der jeden Beitragswoche auf die Marke zu schreiben, für die die Marke gilt.		
Durch die Reichsversicherungsordnung ist die Versicherungs- pflicht ausgedehnt auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken sowie auf Bühnen- und Or- chestermitglieder — ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen —, sofern ihr regelmäßiger Jahresverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Inva- liditätsrente sowie auf Hinterbliebenenfürsorge (Witwen- und Waisen- rente) mindestens nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährt leistet ist. Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht Per- sonen, welche während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihre zukünftigen Beruf Untericht gegen Entgelt erlangen (z. B. Stu- denten, Seminaristen, Schüler, welche Privatstunden geben).		
Die Versicherungspflicht ergreift auch solche als Lehrer tätig Personen, welche aus dem Stundenlohn bei wechselndem Auftrag gehören ein Gewerbe machen (selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer u. a.) und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen.		
Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):		
1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigten ihren Hauptberuf bilden, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Or- chestermitglieder, ferner Lehrer und Erzieher samtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 Mk. aber nicht über 3000 Mk. beträgt.		
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherung- spflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbe- treibende.		
3. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalt be- steht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienst- leistungen verrichten, die als versicherungsfrei gelten.		
Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für die Versich- rungspflicht und Selbstversicherung ausbleiben, können die Versich- rung freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbsun- fähig sind.		
Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Bei- trägen einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden; hierbei ist vielmehr die Verwendung von Beitragsmarken zu 16, 24, 32, 40 und 48 Pfennig frei.		
Zur Verwendung der Beitragsmarken auf Grund der Ver- sicherungspflicht und sich daran anschließender Weiterversicherung sind gebräuchlich und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzun- g gebräuchlich zu verwenden.		
Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungs- karte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht be- gründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Weiterver- sicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der ange- gebenen 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden, wenn nicht vorher auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Bei- träge geleistet worden sind. Im letzteren Falle genügen 20 Bei- träge.		
Alle Versicherungs- und alle Versicherungsberechtig- ten können zu jeder Zeit und in beliebiger Anzahl Zusatzmarken einer beliebigen Versicherungsart in die Quittungskarte ein- tragen. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente für den Fall, daß sie invalide werden. Der Wert einer Zusatzmarke beträgt 1 Mark. Die durch Zusatzmarken erworbene Anwartschaft erlischt nicht.		
Zum 1. Januar 1914 ab sind auch die Orts-, Betriebs-, In- nungs- und Knappschaftskrankenkassen verpflichtet, die Ausstellung und den Umlauf von Quittungskarten für ihre Mitglieder an Anfragen vorzunehmen. Neben dieser Verpflichtung für die Krankenkassen bleiben die bisherigen Quittungskartenausgabestellen — Polizeibehörden und Bürgermeisterämter — jedoch nach wie vor weiter verpflichtet, die Ausstellung und den Umlauf von Quittungs-		

versuchen. Letzteres ist namentlich für Versicherte von Bedeutung, denn er werden ihnen dadurch oft recht weite Verluste und Kosten erspart.
Wiesbaden, den 20. Dezember 1913.
26. Februar 1914.
Der Vorstand:
Niedeser Freiherr zu Eisenbach,
Landeshauptmann.

Wird veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß der Vorstand der Versicherungsanstalt nach § 1488 der Reichsversicherungsordnung, die es unterlassen, rechtzeitig für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten die richtigen Marken zu verwenden, d. h. der Zahl und dem Wertbetrage nach erforderlichen Marken in die Quittungsfarte einleiben, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft kann.
Wiesbaden, den 2. Juli 1915.
Königliches Versicherungsamt für den Landkreis Wiesbaden.
Der Vorsteher:
Dr. I. V. A. von Heimburg.

Bekanntmachung.
In den von uns am 12. März ds. Js. erlassenen Anordnungen, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl im Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtbezirks Biebrich, wird Grund des § 36 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar ds. Js. mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten er- und weiter angeordnet:
Artikel 1.
Dem § 5 wird folgende Bestimmung hinzugefügt:
Auf Antrag erhält jeder über 12 Jahre alte Einwohner (ohne Rücksicht des Geschlechts) mit einem eigenen Arbeitseinkommen von 3000 Mark bei der regelmäßigen Brotkartenausgabe eine Brotkarte über 402 Gramm Brot (350 Gramm Mehl) wöchentlich.
Artikel 2.
Dem § 6 wird folgende Bestimmung hinzugefügt:
Die Brotkarte erhält nur einen Abschnitt über ein Gewicht von 402 Gramm Brot (350 Gramm Mehl).
Wiesbaden, den 9. Juli 1915.
Der Kreisausschuß des Landkreises Wiesbaden.
Dr. II. 5269. von Heimburg.

An die Herren Bürgermeister.
Nach den zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl, ergangenen Bestimmungen über die Kontrolle der in besonderen auch die Selbstverlänger (§ 4 Absatz 1a der Verordnung) fortlaufend kontrolliert werden. Diese Kontrolle soll eine regelmäßige Nachprüfung der Vorräte betreffen und bedeuten, daß die Selbstverlänger die ihnen belassenen Vorräte nicht unzulässig oder in unzulässiger Weise verbrauchen.
Auf Ersuchen des Kommunalverbandes haben die Ortspolizeibehörden die Nachprüfung vorzunehmen.
Sollten Selbstverlänger, die ihre Vorräte vorzeitig oder un-

zulässiger Weise verbrauchen, sind die Vorräte vom Gemeindevorstande fortzunehmen und in Wochenraten wieder auszugeben.
Die Selbstverlänger haben die für ihre Erhaltung bestimmten Vorräte von den sonst noch in ihrem Besitz befindlichen Vorräten räumlich abzusondern. Sie müssen dabei die gesetzlich zulässige Höchstmenge abwiegen und getrennt von ihren anderen Vorräten aufbewahren.
Unter Hinweis auf die über diesen Gegenstand wiederholt mündlich und schriftlich ergangenen Weisungen ersuche ich Sie, die vorgeschriebene Kontrolle auch in Zukunft regelmäßig auszuführen und die örtliche Nachprüfung von 4 zu 4 Wochen durch einen Polizeibeamten ausführen zu lassen. Wegen der Teilnahme eines Kreisbeamten an dieser Nachprüfung nehme ich auf mein Rundschreiben vom 4. v. Mis., II. 3625, Bezug.
Wiesbaden, den 8. Juli 1915.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. II. 5278. von Heimburg.

Nachweisung
der im Monat Juni erteilten Jagdscheine.

Nr.	Beginn der Gültigkeit. Tag Monat	Name	Stand	Wohnort
1.	1. Juni	Morath, August	Bürgermeister a. D.	Rambach
2.	9. "	Derberg, Hugo	Oberleutnant	Wiesbaden
3.	16. "	Rühmann, Otto	Rentner	Sonnenberg
4.	22. "	Wagner, Wilhelm	Jagdaufscher	"
5.	24. "	Brinz, Karl	"	"

Wiesbaden, den 2. Juli 1915.
Dr. II. 5025.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Donnerstag-Tagesbericht.
B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 8. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.
Westlich von Souchez gelang es den Franzosen in Breite von etwa 800 Metern in unseren vordersten Stellungen einzudringen. Durch einen Gegenangriff wurden sie wieder vertrieben. Ein zweiter Angriff des Feindes brach im Feuer zusammen. Um ein kleines Stück südlich, in dem die Franzosen noch sitzen, wird mit Artilleriegefechten gekämpft.
Gegen die von uns genommenen Stellungen westlich von Apremont dauerten die feindlichen Angriffe Tag und Nacht hindurch ohne jeden Erfolg an. Die Zahl der Gefangenen hat sich auf 3 Offiziere und über 400 Mann erhöht.
Auf der ganzen Westfront fanden lebhafteste Artilleriegefechte statt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.
Ein feindlicher Angriff aus Richtung Kowno wurde mit großen Verlusten für den Gegner abge schlagen. Beim Dorfe Stegma nordöstlich von Prasnisch wurden einige russische Gräben genommen und befestigt.
Feindliche Vorstöße in der Gegend von Strzegowo und von Starozrebi, nördlich und südwestlich von Lublin, hatten keinen Erfolg.
Versuche des Gegners, uns die gestern eroberte Höhe 95, östlich Dolowalka zu entreißen, scheiterten.
Südöstlicher Kriegsschauplatz.
Die Lage der zwischen Dniester und oberer Weichsel stehenden deutschen Truppen ist unverändert. Westlich der oberen Weichsel wurde eine Reihe feindlicher Stellungen gestürmt.

Oberste Heeresleitung.
Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.
Wien, 7. Juli. Amtlich wird verlautbart vom 7. Juli.
Russischer Kriegsschauplatz.
An der Front der Armee des Erzherzogs Josef Ferdinand dau-

ern die Kämpfe fort. Eingetroffene russische Verstärkungen, die an mehreren Stellen zum Angriff vorgingen, wurden unter großen Verlusten zurückgeschlagen. Die Gefangenenzahl hat sich noch weiter erhöht. Am Bug und in Ostgalizien ist die Lage unverändert.
In den Kämpfen an der unteren Jula-Diase wurden vom 3. bis 5. Juli 3850 Russen gefangen.
Italienischer Kriegsschauplatz.
An der Schlachtfeld im Görzischen Gebiet trat zunächst ziemliche Ruhe ein. Nach dem vorgestrigen Siege hatten unsere Truppen noch einige jagdbare feindliche Nachhelfer gegen den Görzer Brückenkopf und die Plateaustellung abzuweisen. Gestern eröffnete der Feind neuerdings ein heftiges Geschützfeuer, dem nachts wieder vergebliche Vorstöße schwächerer Kräfte folgten.
Italienische Flieger warfen auf Triest Bomben, ohne erheblichen Schaden anzurichten.
Im Arn-Gebiet griff der Gegner eine Felsenkuppe, der schon früher seine Anstrengungen geschenkt hatten, abermals an. Die deutschen Verteidiger schlugen den Angriff wie immer ab. Vor unseren Stellungen ist ein Leichenfeld.
Im Kärntner und Tiroler Grenzgebiet dauern die Geschütz-kämpfe stellenweise fort.

3.-Nr. II. 5278.

Der Vorstehende des Kreisamtes.
von Helmburg.

Nr. 482.

Der Haushaltsplan des Landkreises Wiesbaden für das Rechnungsjahr 1915 ist von dem Kreistage wie folgt festgestellt worden:

		A. Einn.	B. Ausg.		
		A. B.	A. B.		
Tit. I.	Allgemeine Verwaltung	718542	28	680787	71
" II.	Kreisbauamt	10000	—	16350	—
" III.	Eigene wirtschaftliche Unternehmung u. Beteiligung an solchen. (§ 3 des Kreis- und Provinzial-Abgaben-Gesetzes)	3258	41	450	92
" IV.	Förderung der Landwirtschaft	18397	30	28063	80
" V.	Förderung von Handel und Gewerbe	—	—	1075	—
" VI.	Kunst, Wissenschaft und Unterricht	—	—	3300	—
" VII.	Verkehrsanlagen	19730	69	18780	—
" VIII.	Armenwesen	12650	—	30450	—
" IX.	Krankenwesen und Gesundheitspflege	132	50	9073	—
" X.	Polizeiverwaltung	—	—	800	—
" XI.	Militärwesen	1400000	—	1371025	—
" XII.	Feuerwehrwesen	—	—	300	—
" XIII.	Aufwendungen für Gendarmerie	—	—	600	—
" XIV.	Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden und im Interesse von Gemeinden übernommene Aufwendungen, die nicht auf die vorher aufgeführte Verwaltungszweige (I bis XIII) entfallen	600	—	6483	43
" XV.	Insgesamt	688	82	5796	14
	Summe:	2184300	—	2184300	—

Wiesbaden, den 23. Juni 1915

Wiesbaden, den 23. Juni 1915.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. II. 4643. von Heimburg.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.
Auf den Höhen südlich Trebinje fand in den letzten Tagen ein für unsere Truppen erfolgreiches Gefecht statt. Im Angriff eroberten einige unserer Abteilungen nach kurzem heftigen Kampfe eine montenegrinische Vorstellung und trieben die Montenegriner auf die nächsten Höhen zurück. Tags darauf ging eine montenegrinische Brigade nach starker Artillerievorbereitung zum Gegenangriff vor, erlitt jedoch im Feuer unserer Artillerie Verluste, die sie zwangen, nach einiger Zeit auf die Hauptstellung, aus der sie vorgedrungen war, zurückzugehen. Mehrere unserer Flieger griffen mit Bomben und Maschinengewehrfeuer erfolgreich in den Kampf ein.
Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Russischer Kriegsschauplatz.
In Rußisch-Polen östlich der Weichsel dauern die Kämpfe fort. Zahlreiche heftige russische Angriffe wurden blutig abgeschlagen. Vor überlegenen feindlichen Kräften, die zur Deckung von Lublin herangeführt, zum Gegenangriff vorgingen, wurden unsere Truppen beiderseits der Chaussee auf die Höhen nördlich Krasnik zurückgenommen.
Westlich der Weichsel wurden einige russische Vorstellungen erstickt.

Italienischer Kriegsschauplatz.
Im Görzischen unternahmen die Italiener gestern wieder einen Vorstoß. Gegen den Görzer Brückenkopf landeten sie auch Mobilmiliz ins Treffen. Unsere Truppen schlugen sämtliche feindlichen Angriffe wie immer ab. Am mittleren Isonzo und im Arn-gebiet herrscht Ruhe.
Im Kärntner und Tiroler Grenzgebiet fanden nur Geschütz-kämpfe statt.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.
Auf den Grenzhöhen östlich Trebinje hat nachts zum 7. Juli

der Kampf gegen die Montenegriner erneut begonnen. Da der Gegenangriff am 6. ds. Mts. misslungen war, verlor der Feind nachts noch einen Vorstoß, der jedoch in unseren Infanterie- und Artilleriefeuer völlig zusammenbrach. Nunmehr herrscht dort Ruhe.
An der übrigen Grenze hat sich nichts Wesentliches ereignet.

Ereignisse zur See.
Eines unserer Unterseeboote hat am 7. Juli morgens einen italienischen Panzerkreuzer, Typ „Amalfi“, in der Nordadria torpediert und versenkt.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Die italienische Flotte hat mit dem Untergang des Panzerkreuzers „Amalfi“ einen schweren Verlust erlitten. Der Panzerkreuzer gehörte zu den neuen und wertvollen Schiffen der italienischen Marine. Im Mai 1908 war er vom Stapel gelaufen. Das Schiff hatte 10 400 Tonnen Verdrängung. Seine Besatzung zählte 684 Mann. Ein Schwesterkreuzer des Kreuzers „Amalfi“ ist der um 200 Tonnen größere Panzerkreuzer „Bisio“.

Wien, 8. Juli. Der Chef des Admiralstabes teilt mit: Vorgestern nacht wurde eine Aufklärungsfahrt in der oberen Adria unternommen. Der Kreuzer „Amalfi“, welcher daran teilnahm, wurde gestern bei Tagesanbruch von einem österreichisch-ungarischen U-Boot torpediert. Das Schiff hatte sofort schwere Schiffschäden nach links. Bevor der Kommandant der Besatzung befehl, sich ins Meer zu werfen, ertönte der Ruf: „Es lebe der Kaiser! Es lebe Italien!“ Die ganze Besatzung, welche am Heck des Schiffes versammelt war, stimmte mit bewundernswürdiger Disziplin in den Ruf ein. Der Kommandant verließ als letzter das Schiff, indem er sich auf der noch aus dem Wasser ragenden Seite des Schiffes heruntergelassen ließ. Der Kreuzer versank kurz darauf. Es gelang uns, nahezu die gesamte Besatzung zu retten. — Thaan de Redel.

Der Kampf um die Dardanellen.

Die Operationen an den Dardanellen nehmen seit einigen Tagen einen sehr befriedigenden Fortgang. Während trotz der heftigsten Kämpfe die beiderseitigen Positionen seit Wochen unverändert geblieben, ist es jetzt durch einen feindlichen Angriff der Türken gelungen, mehrere wichtige Schützengraben des rechten Ufers dem Engländern zu entreißen. Bei der Gelegenheit sind zwei bemerkenswerte Erscheinungen beachtet worden. Die Franzosen, von denen auch einige gefangen genommen wurden, sehen sich aus jungen, kaum über hiebzehn Jahren alten Mannschaften zusammen. Sie machen einen geradezu bedauernswerten Eindruck. Unter den Engländern zeigen sich ernste Anzeichen von Disziplinlosigkeit und Ermüdung. Die englischen Führer müssen zu den stärksten Mitteln Zuflucht nehmen, um ihre Truppen in der Hand zu halten. So feuern die hinter der Hauptfront befindlichen englischen Schützengraben unbarbarisch auf ihre eigenen Leute, wenn beim Angriff Schützen zurückbleiben oder sich mit Fluchtabzeichen tragen.

Kleine Mitteilungen.

Stuttgart. Dem König ist folgendes Telegramm des Kronprinzen vom 5. Juli zugegangen: „Erlaube mir, Dir zu melden, daß in den Kämpfen der letzten Zeit die Württemberger Truppen wesentlich zum Erfolge beigetragen haben. Mit großem Schweiß haben sie dem Gegner starke Stellungen entziffen. Die Gesamtbeute beträgt 3000 Mann Gefangene, 25 Maschinengewehre, 70 Minenwerfer und viel Material. Herzlichste Grüße sendet Wilhelm, Führer der 5. Armee.“

Berlin. Die Gesamtzahl der in deutschen Gefangenenlagern untergebrachten französischen Kriegsgefangenen beträgt sich nunmehr auf 257 000 Mann und Unteroffiziere. Die Offiziere, die bekanntlich in besonderen Lagern untergebracht sind, sind in dieser Summe ebensowenig mitgezählt wie die Zivilgefangenen.

Ganghofer beim Kaiser.

In seinen Berichten an die Münchener Neuesten Nachrichten schildert Ganghofer eine Begegnung mit dem Kaiser vor Lemberg. Es war am Janower See. Unter herzlichem Lachen freilich der Kaiser dem Dichter die Hand entgegen und rief: „Ganghofer! Sind Sie denn überlebt?“ Und als er hörte, daß der Heeresgott noch nicht zu Mittag gegessen hat, sagt der Kaiser: „Um Gottes Willen, da müssen Sie doch gleich etwas haben!“ — läßt einen Becher Tee bringen und zwei feste Schnitten Gebäck, greift selbst mit der Hand in eine Blechdose, stopft Ganghofer die Tasche mit Zigaretten voll und mahnt immer wieder: „Essen Sie! Essen Sie doch!“ während er mit ihm spricht. Als Ganghofer erwähnt, daß er in Brzemyń Soven Hedin getroffen habe, glänzen des Kaisers Augen, und er sagt rasch: „Das freut mich, daß Sie den kennen gelernt haben! Dieser Schwede ist ein prächtiger Mensch! Wenn Sie ihn wiedersehen, grüßen Sie ihn herzlich von mir!“ Da kommt ein russischer Flieger von Osten her, leuchtend in der roten Abendsonne wie ein Goldkäfer. Hinter ihm pößt ein Schrapnellwolkchen auf. Ruhig steht der Kaiser, schaut hinaus und sagt: „Zu kurz!“ Auch die folgenden Schüsse blieben weit hinter dem Flieger zurück. Der Kaiser nickt lachend: „Ja, flügel haben, das heißt für die andern immer zu spät kommen!“ Und plötzlich wendet sich der Kaiser zum Dichter und sagt mit gedämpfter Stimme, streng und langsam jede Silbe betonend: „Ganghofer, was sagen Sie zu Italien?“ Es war am 23. Juni. In Brzemyń, noch am 8. Mai, hatte der Kaiser den festen Glauben: „Mog auch ein Teil des italienischen Volkes durch die Kriegsbefehle misleitet sein, auf den König kann man sich verlassen!“ Erst nach einer Weile vermag Ganghofer zu antworten: „Majestät! Wie es kam, so ist es besser für Österreich und für uns. Der reine Tisch ist immer das beste Möbelstück in einem redlichen Haus.“ Der Kaiser nickt, ein Aufstehen strafft seine Gestalt, und er sagt dem Dichter zum Abschied ein Wort, das dieser verschlucken muß, obwohl es frohe Verheißung bedeutet: ein neues Stahlband des Zusammenhaltens. Er darf es erst am Tage der Erfüllung bekanntgeben. Er wird kommen — bald. In der folgenden Nacht in Jaroslaw ließ Radenken dem Dichter sagen: „Fahren Sie so früh wie möglich los! Die russische Stellung beim Janower See ist gewonnen, morgen fällt Lemberg!“

Tages-Rundschau.

Wien, 7. Juli. Zu der bevorstehenden Zusammenkunft der Finanzminister der Bundesstaaten schreibt die Norddeutsche Allgemeine Zeitung: „Wie wir hören, handelt es sich bei der Konferenz nicht um die Beratung bestimmter Vorlagen, der Zweck der Zusammenkunft ist vielmehr eine allgemeine Aussprache über die Finanzlage des Reiches und über die mit der finanziellen Kriegsführung zusammenhängenden Fragen. Der Chef der Reichsfinanzverwaltung legt in der gegenwärtigen Zeit einen ganz besonderen Wert auf eine unmittelbare und persönliche Fühlung mit den Leitern der Finanzen der Einzelstaaten.“

Wien, 7. Juli. Der deutsche Botschafter in Konstantinopel, Baron v. Wangenheim, steht sich auf ärztlichen Rat genötigt, wegen Herzleidens einen schwachen Urlaub zu einer Kur in Bad Nauheim zu erbitten. Zu seiner Vertretung wird Fürst Hohenlohe-Langenburg als Botschafter in außerordentlicher Mission nach Konstantinopel entsandt, um während der Abwesenheit Wangenheims die Geschäfte zu führen. Fürst Hohenlohe-Langenburg ist der Sohn des ehemaligen kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen und bekannt durch die Führung der Regentenschaft in den Herzogtümern Sachsen-Rubow und Göttha während der Minderjährigkeit des Herzogs Karl Eduard. Nebenbei sei erwähnt, daß er ein Schwager des Königs von Rumänien ist und auch zu dem bulgarischen Königshaus in verwandtschaftlichen Beziehungen steht.

Prinz Eitel Friedrich, der zweite Sohn unseres Kaiserpaars, vollendete gestern sein 32. Lebensjahr. Er steht zurzeit an der Spitze einer Garde-Division im Felde.

500 Jahre Hohenzollernherrschaft. Der Kaiser hat durch einen Erlass bestimmt, daß der Gedenktag der fünfzehnhundertjährigen Herrschaft des Hohenzollernhauses am 21. Oktober ds. Js. gefeiert werden soll. Die Feier soll aber mit Rücksicht auf den Ernst der Zeiten auf eine Feier in den Schulen und auf eine kirchliche Feier am Sonntag, den 24. Oktober, beschränkt bleiben.

München. Der Kaiser hat an Ludwig Ganghofer folgendes Telegramm geschickt: Zum 60. Geburtstag Meine wärmsten Wünsche. Zugleich gratuliere zum Eisernen Kreuz, welches Ihnen auf Grund des Berichtes des Feldmarschalls v. Mackensen für persönliche Tapferkeit im Gefecht zu verleihen Mir zur besonderen Freude gereicht. Wilhelm I. R.

Nassauische Nachrichten.

Biebrich.

* Herr Kammerherr von Heimbürg teilte uns mit, daß seit der letzten Bekanntmachung folgende Liebesgaben beim Kreisverein vom Roten Kreuz für den Landkreis Wiesbaden, Lessingstraße 16, eingegangen sind aus: Lurigen: 220 Eier, 24 Paar Fuchslappen, 5 Paar Strümpfe. Breckenheim: 510 Eier, 12 Henden, 11 Paar Strümpfe, 3 Sade Leinen und Bappen. Dellenheim: 545 Eier, 4 Gefäße Eingemachtes, 44 Henden, 7 Kopfschüler, 68 Paar Strümpfe, 1 Unterjase, 5 Unterhosen, 1 Drilling Jade und Hufe, 2 Stück Leinen, 9 Paar Pulswärmer, 3 Paar Kniwärmer, 1 Halstuch, 4 Leibbinden, 157 Paar Fuchslappen, 10 Päckchen Tabak. Driedenbergen: 626 Eier. Flörsheim: 1 Kiste Bücher, Zeitschriften und Papier, 2 Mundharmonikas. Igstadt: 67 Paar Strümpfe, 1 Paar Pulswärmer, 1 Paar Kniwärmer, 4 Halstücher. Raffenheim: 533 Eier, 9 Henden, 1 Kopfschüler, 25 Paar Strümpfe, 1 Unterhose, 12 Taschentücher, 2 Paar Pulswärmer, 2 Leibbinden, 6 Verschiedenes. Nordenschied: 826 Eier, 2 Henden, 56 Paar Strümpfe, 3 Sade Kartoffeln. Wallau: 762 Eier, 3 Henden, 11 Paar Strümpfe, 4 Paar Pulswärmer, 1 Paar Kniwärmer. Ungenannt: 100 Eier, 18 Henden. Die Eier, das Eingemachte und die Kartoffeln sowie Bücher und Zeitschriften wurden den Lazaretten zugeteilt und die anderen Sachen mit aus den vorhandenen Geldmitteln gekauften Zigaretten, Zigaretten, Tabak, Schwaren, Blumenkamen für Heldengräber, an verschiedene Truppenteile der West- und Ost-Front geschickt. Große Mengen Gummi und Metallwaren, die aus den verschiedenen Gemeinden eingegangen sind, wurden den vorgeschriebenen Sammelstellen überwiesen. Unsere braven und unvergleichlich tapferen Feldgrauen benötigen fortwährend Sachen aller Art, weshalb weitere rege Zuwendungen von Liebesgaben dringend erwünscht sind.

W. (Nichtamtlich.) Der Bundesrat erteilte in seiner gestrigen Sitzung der Verordnung über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände seine Zustimmung. Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Der Preis für einen Doppelzentner Leucht Petroleum darf bei Verufen von einem Doppelzentner und mehr (Großhandel) 30 Mark, bei geringen Mengen (Kleinhandel) 32 Pfennig für einen Liter ab Laden oder Lager und 34 Pfennig frei ins Haus nicht übersteigen. Für die Ueberlassung in Kesselwagen und Fässern sind Zuschläge festgesetzt. Der Reichsanwalt kann die Grundfläche bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen oder in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verkäufer zu erfolgen hat.

W. (Nichtamtlich.) Die Zentral-Einkaufsgesellschaft, Abteilung Zucker, teilt mit: Trotz der geistlichen Maßnahmen, dem Konsum aus den reichlich vorhandenen Beständen Verbrauchszucker zuzuführen, laufen noch fortgesetzt dringende Klagen über Mangel an Ware ein. Es kann den Zuckerraffinerien und allen sonstigen Eigentümern von Verbrauchszucker nur dringend geraten werden, dem Konsum mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, selbst unter Einstellung von Hilfskräften, Zucker zuzuführen, da andernfalls in Kürze schärfere Maßnahmen zu gewärtigen sein dürften.

* Das Schwarzwild in Hessen und Nassau. Die Schwarzkittel des Wispertals und seiner Nebenschluchten richten, wie die Zeitungen dieser Tage melden, in der Gemarkung Vorchhausen a. Rh. gegenwärtig wieder schweren Schaden an, so sehr, daß eine nächtliche Bürgerwehr gebildet werden mußte. Die Wildschweine leben im Wispertal noch in freier Wildbahn als Standwild und als letzter Rest der vielen Rudel, die ehemals in Nassau und Hessen die Wälder bevölkerten. In Nassau ist das Schwarzwild seit etwa 60 Jahren verschwunden; nur bei Vorchhausen hält es sich noch in starken Rudeln als wirkliche Landplage auf. In den Jahren 1891—1900 erlegte man hier noch 146 Stück, darunter 558 starke Säuen. Man hat in weiten Kreisen mit dem ritterlichen Schwarzkittel hier am Rhein ehrliches Mitleiden; denn der Kampf gegen ihn wird von Jahr zu Jahr heftiger und zweifellos mit dem Siege des Menschen enden. Das Wildschwein ist ein Urbewohner des Rhein-Maingebietes. Von all den stolzen Mitgefahren jener grauen Tage, dem Torfrind, Elch, Rothirsch, Urstier, Wolf und Biber sind nur noch das Wildschwein und der Rothirsch als Vertreter dieser reichen Großtierfauna vorhanden. Dem Schwein wurde durch die Kultur der Verbreitungsbezirk immer enger umhüllt; es nimmt demzufolge auch ständig an Stärke und Gewicht ab. Noch im 16., 17. und 18. Jahrhundert wiesen die Wildströden Kurheßens, Hessens und Nassaus sehr unglaubliche Ziffern auf. Der Reinhardtswald lieferte 1559 z. B. 1120 Säuen. 1724 wurden in Hessen noch über 800 Säuen erlegt, davon 562 allein im Darmstädter Wald. Manches Tier moß ausgehen 4—4½ Zentner, wahre Riesen gegen die Schwarzkittel unserer Tage. Im Wörschbruch, den saureichen Sumpfwäldern des linken Unterrhaingebietes, erlegte man in den Jahren 1730—50 nicht unter 400 Säuen jährlich. Eine Jagd in den Buchen bei Vangen brachte 160 Tiere zur Strecke. Mit dem ausgehenden 18. Jahrhundert nahm der Wildbestand schon merklich ab; er verminderte sich völlig aus der freien Wildbahn. Die Herzöge von Nassau hielten beim Jagdschloß Platte bei Wiesbaden noch einen Wildpark, ließen ihn in der Folgezeit aber abkühlen. Nur in den großherzoglichen Parks bei Darmstadt wird der Schwarzkittel noch gehetzt als Rest eines dahinstorbenden ritterlichen Wald- und Jagdtieres.

Obst- und Gemüseverwertung.

Die Anfangsentwicklung unserer Feld- und Gartenpflanzen in diesem Jahre war eine äußerst gute. Sie berechtigte zu den besten Hoffnungen auf Ernteertrag und ließ alle Bedenken gegen das Gelingen des Aushungerungsplanes verstummen. Leider veränderte sich das tröstliche Bild üppigen Gedeihens immer mehr zum Nachteil, und die unverminderte Heftigkeit und Strenge der sengenden Sonnenstrahlen hat im Verlaufe des Frühsummers den Gärten und Fluren ein wenig erschütterliches Aussehen verliehen. Die schädigende Einwirkung der Dürre- und Hitzeperiode hat sich in ganz Deutschland bemerkbar gemacht. Einzelne Gegenden sind so schwer heimgesucht, daß der zu erwartende Ertrag auf ein Minimum herabgedrückt worden ist. Die Vermutungen örtlicher Ueberproduktion an Frischgemüse oder Obst sind zum großen Teil hinfällig geworden, und wo wirklich an einzelnen Orten das Angebot die Nachfrage übersteigt, gleicht sich der Ueberschuß durch Abgabe an weniger geeignete Stellen aus. Die Pläne, die man für wirtschaftliche Ausnutzung der ungebrauchten Produkte hegte, werden daher nur in beschränktem Maße zur Ausführung kommen können. Das Umwandeln frischer Gemüse und frischen Obstes in Dauerware wird nur in engem Rahmen möglich sein. Die beste Verwertung bleibt ja auch immer die Frischverzehrung oder die Erhaltung der Ernterzeugnisse in frischem Zustande. Frisches Obst im Winter wird besonders unseren Verwundeten sehr willkommen sein und eingemachten Früchten vorgezogen werden. Ebenso Wintertohl in Scheunen und Kellern überwintert und frisch genossen stellt Dörfgemüse oder Essiggemüse weit in den Hintergrund. Nichtsdestoweniger mag es an manchen Stellen nötig werden, schnell verderbende Sommergemüse sowie das vergängliche Beerenobst in Dauerware umzuwandeln, um den Ueberschuß des unmittelbaren Verbrauches vor dem Verderben zu retten. Nach dieser Richtung wird bereits schon eifrig gearbeitet, wenn auch erst mehr vorbereitender Natur. Es muß aber von vorn herein vor Dezentralisierung ganz entschieden gewarnt werden. Durch eine Verzettlung des Dörrens und Einmachens an viele

Stellen geht ohne Zweifel sehr viel Ware infolge von Mißerfolgen zugrunde. Wir müssen aber jede noch so geringe Menge zu erhalten trachten und da ist nur eine Verarbeitung in Dauerware an möglichst zentralen Plätzen angebracht. Von Stadt oder Gemeinde müssen Vorräparat und Einmachvorrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Private Einrichtungen liegen sich zum Teil für diese Zwecke entsprechend auszuheben, wie: Bodkosen, Backstufen, Trockenanlagen irgend welcher Art, die Obst- und Gemüsefrüchte hätten ihren Ueberschuß an die Verarbeitungsstelle zu verkaufen, die Behandlung und Aufbewahrung übernimmt die Gemeinde und verkauft im Winter bei Mangel an Frischgemüse die gedörrten und eingemachten Erzeugnisse zu billigen Preisen. Die Verarbeitung wäre natürlich unbedingt von einem erfahrenen Fachmann zu leiten, da die einzelnen Behandlungsweisen nicht so einfach sind, wie vielfach angenommen wird, sich auch nicht in 2—3 Tagen wohlgeleiteten Kurzen oder gar Vorträgen erlernen lassen, sondern viel, sehr viel Erfahrung, Übung und Umsicht verlangen.

Wiesbaden. Selbstfabrikant Otto Hentzell hat in gleicher Weise wie der Stadt Biebrich auch Wiesbaden einen Betrag von 5000 Mark gestiftet, der bedrängten Kriegerfamilien zu Gute kommen soll.

Nordenschied. Am Mittwoch hat hier wieder die seit 11 Jahren ausgeführte Schwalbenzählung durch die Schulkinder stattgefunden. Durch sie wurde wieder schlagend der Beweis geliefert, daß in landwirtschaftlichen Orten, wo ein gewisser Vogelkud prattisch beibehalten wird, unsere geliebten Sommergäste, die so gewaltigen Schaden stiften, stets wiederkehren und ihre einmal gegründete Kolonie mehr und mehr ausdehnen, wenn elementare Ereignisse und Ueberanstrengung der Menschen sie nicht hindern. Als im Jahre 1904 hier zum erstenmale eine Schwalbenstatistik aufgestellt wurde, konnten 228 besetzte Schwalbennester in das Verzeichnis eingetragen werden. Infolge planmäßigen Schutzes (Anbringen von kleinen Bretchen an den Deden der Viehställe, Decken der Stallfenster usw.) erweiterte sich die Ansiedelung im folgenden Jahre schon auf 269 und so ging es von Jahr zu Jahr weiter auf 307, 330, 338, 400 und endlich war 1910 mit 420 die Höchstzahl erreicht. Im folgenden Jahre erteilt unsere Schwalbenwelt einen harten Schlag. Infolge anhaltenden Regenwetters zur Brutzeit fehlte es an Nahrung (denn die Schwalben leben nur von Insekten, die sie im Fluge ergreifen) und es sind damals Dukende Summe Hunnars gestorben. Auch die darauf hier sehr verbreitete Maul- und Klauenseuche, die gründliche Desinfektionen der Ställe pp. notwendig machte, war der weiteren Entwicklung sehr nachteilig. Die Zahl der bewohnten Schwalbennester ging wieder auf 351 zurück. Im vorigen Jahre hatten wir aber schon 404 und dieses Jahr sogar wieder 407 Schwalbenfamilien zu verzeichnen. Daß die Zahl der Schwalben hier und da anderswo abgenommen hat, liegt vorzugewiese an der fehlenden Nistgelegenheit in den Ställen. Letztere sind jetzt meist gemöbelt und ermangeln der nötigen Nistpunkte für ein so kunstvolles Nest, wie die Schwalben es. Daß dem wirklich so ist, geht schon daraus hervor, daß viele Nester jetzt auf die Schirme der elektrischen Lichter, ja auf die in vielen Ställen an der Decke angebrachten eisernen Ringe gebaut wurden. Letzterer Umstand führt in manchen Fällen sogar zu Selbsttötungen, wenn die Nester nur in den betreffenden Ringen schweben und sich beim Anfluge der Schwalben mit den Ringen hin und her bewegen. Wenn die Alten den Jungen Futter bringen, werden diese tastförmig wie Kinder in der Wiege gewiegt. Ueber den großen Nutzen, den unsere Schwalben durch die Vertilgung lästiger und schädlicher Fliegen, Schnaken und Mücken stiften, haben wir früher schon berichtet. Nach Berechnungen sind die hier anlässigen Schwalben imstande, jährlich 267 000 000 Insekten unschädlich zu machen. Das sollte für jeden Landwirt ein Ansporn sein, den lieben Schwalben Schutz und Pflege angedehen zu lassen.

Oberwallau. Der in der Schwarzjardensfabrik seit langen Jahren beschäftigte Fuhrmann Valentin Kopp aus Neudorf wurde von seinem Fuhrwerk so überfahren, daß er nach einigen Tagen seinen schweren Verletzungen erlag. Er hinterläßt Frau und 5 Kinder.

Seisenheim. Der hiesige Kirchenmarkt ist geschlossen worden. Es wurden für 6000 Mark verkauft.

Rüdesheim. Der Kreistag des Rheingaukreises genehmigte die Aufnahme einer weiteren Anleihe im Betrage von 300 000 Mark zu Familienunterstützungen und bewilligte 50 000 Mark zur Erfüllung der dem Kreise infolge des Krieges zugewiesenen wirtschaftlichen Aufgaben.

Frankfurt. Durch Selbstentzündung entstand in dem Kohlenlager von A. Lejeune am Osthafen ein Brand, der etwa 4000 Zentner Br. kettis vernichtete. Die Feuerwehr beschränkte in etwa vierstündiger Arbeit das Feuer auf seinen Herd.

Diez. Auf der Kruppischen Eisensteingrube bei Nachingen stieß der aus dem Felde beurlaubte Reservist Hugo Weinmeyer aus Barmbach bei der Arbeit auf einen stehengelassenen Schuß, der sofort explodierte. Weinmeyer wurde verhußt und kam mit schweren Verletzungen in hiesige Krankenhaus. Hier ist er gestorben. Er war 24 Jahre alt. Ein Mitarbeiter erteilt Verletzungen an den Armen, die jedoch ungefährlich sind.

Zeitgemäße Betrachtungen.

(Nachdruck verboten)

Am Honojo.

Am Honojo stehen die Heere, — die Cadorna aufgestellt, — und in seiner blauen Wehre — fühlte sich jeder Mann ein Held. — Hier Armeekorps kampfbereit — suchen hier Gelegenheit, — auf den Nachbarn sich zu stützen — und die Grenzen ihm zu kürzen. Als Italiens Ehrenretter — ziehn sie in der Wölfer Jost, — um zu siegen, falls das Wetter — ein'germaßen günstig ist. — Denn vom Wetter hängt es ab — ob man stark ist oder „klapp“ — sieghaft man dem Feind begegnet — notabene wenns nicht regnet.

Domdrogerie Wilh. Otto

früher Detailgeschäft von Jos. Kopp Nachf.

Telefon 618. Mainz a. Rh. Leichhofstr. 5.

empfehle in besten Qualitäten

Drogen, Chemikalien, Material- und Garbwaren.
sowie feine Kolonialwaren, Kaffee, Tee, Kakao,
Chocoladen, Konserven &c.

Bade-Artikel und Artikel zur Kinder- und Krankenpflege.
Mineralwässer frische Füllung.

Futterartikel, Desinfektionsmittel, Ungezieser-Vertilgungsmittel
zu billigen und besten Preisen.

Weta Weichheitspraxis ist:
Bromur, sorgfältige, reelle, a. e. Bedienung
bei blühend gehaltenen Preisen

Verlangen Sie die Preisliste
Ein Versuch bei mir schert mit Ihre treue
Rundwahl.

Neueste Nachrichten.

Der Freitag-Tagesbericht.

W. B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 9. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich der Zuckersfabrik von Souchez wurde ein französischer Angriff abgelehnt. Kleine in unsere Stellung eingedrungene Abteilungen wurden niedergemacht. Es gelang uns bisher nicht, das vorgestern verlorenen Grabenstück westlich von Souchez vom Feinde zu säubern.

Die von der französischen Heeresleitung gebrachte Nachricht über Eroberung eines deutschen Geschützes ist unrichtig.

Oestlich von Nilly ergebnislose französische Einzelangriffe.

Oestlich anschließend an unsere neugewonnenen Stellungen am Priesterwald stürmten wir mehrere französische Grabenlinien in einer Breite von 350 Metern, machten dabei über 250 Gefangene und erbeuteten vier Maschinengewehre. Nachts fanden auf der Front von Nilly bis zur Mosel nur unbedeutende Patrouillengefechte statt.

Nach starker Artillerievorbereitung griff der Feind die von uns am 22. Juni erstürmte Höhe 631 bei Ban de Sapt an. Wir mußten die vollkommen verschütteten Gräben auf der Kuppe räumen.

Oestlicher und Südöstl. Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Geschäftlicher Reklameteil


Steckenpferd-Seife
die beste Lilienmilch-Seife
von Bergmann & Co., Radebeul, für zarte, weiße Haut
und blendend schloßen Teint. 4 Stück 50 Pfg. Überall zu haben.

Irrigateure

nach Professor von Kamarch — komplett mit Schlauch,
Mutter- und Klystierrohr von 1.25 Mark an.

Glycerin, Klystier u. Injektions-Spritzen, Spülspritzen,
Bids.

Chr. Tauber Nachf. R. Potermann
Wiesbaden.

Paracelsusstr. 117. Nassau-Drögen. Kirchstraße 69.

Rheumat
Dr. Reiss
RHEUMASAN
Schmerzmittel

Wäsche
weiche ein in
Henkel's
Bleich Soda

Pinulfässer
sowie Wein und sonstige
all. x. ist hat stets
abzugeben
Wahrscheinlich
P. Wagner & Co., a. M.